

Abwägungstabelle – Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 05.06.2024 - 05.07.2024

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Seitens der Öffentlichkeit sind im o.g. Zeitraum keine Stellungnahmen eingegangen.	-	-

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Erstellt am: 19.06.2024 Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
2	Emschergenossenschaft / Lippeverband: Poststelle	Erstellt am: 05.07.2024 (...) gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Wir begrüßen die Entwässerung im Trennsystem, verweisen aber nochmals auf die zusätzlich möglichen Maßnahmen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung wie in unserer Stellungnahme vom 09.10.2023.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Empfehlungen zu den Möglichkeiten einer wasserbewussten Stadtentwicklung werden zur Kenntnis genommen und soweit möglich im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung im Genehmigungsverfahren in der Abwägung mit dem konkreten Planungsziel berücksichtigt.

3	GasLINE GmbH (PLEdoc GmbH)	Erstellt am: 05.06.2024 (...) Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
4	GELSENWASSER Energienetze GmbH - Betriebsdirektion Münsterland	Erstellt am: 06.06.2024 (...) wir danken Ihnen für die Beteiligung am o.g. Verfahren und dürfen Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine Anregungen dazu bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
5	Gemeinde Havixbeck: Fachbereich IV - Planen, Klimaschutz, Mobilität und Bürgerservice	Erstellt am: 27.06.2024 (...) Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht davon auszugehen, dass eigene planerische Belange durch das Aufstellungsverfahren berührt werden. Seitens der Gemeinde Havixbeck werden zu der bestehenden Planung und dem Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. (...) Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
6	Gemeinde Nottuln: Gemeindewerke Nottuln	Erstellt am: 06.06.2024 Sachgebiet Gebühren u. Beiträge: Gemäß der Gebühren- u. Beitragssatzung der Gemeinde Nottuln wird das überplante Grundstück in vollem Umfang gebühren- u. Beitragspflichtig. Sachgebiet Abwasser: Schmutz- und Regenwasser muss über das vorhandene Kanalnetz in der Schwester-Raphaela-Händler-Straße erschlossen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Gebühren- u. Beitragssatzungen der Gemeinde Nottuln wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass die Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Schmutz- und Regenwassers durch Anschluss an das vorhandene Kanalnetz in der Schwester-Raphaela-Händler-Straße erfolgen muss, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der

		Sachgebiet Trinkwasser: Der Trinkwasseranschluss kann an der vorhandenen Leitung oberhalb des Einmündungsbereichs Havixbecker Straße / Schwester-Raphaela-Händler-Straße erfolgen. Sachgebiet Straßenbau: Es bestehen keine Bedenken. Sachgebiet Grünanlagen: Schaffung von Stauden- und Gehölzflächen. Ansonsten liegen keine Bedenken vor.	Erschließungsplanung des Plangebietes berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass der Trinkwasseranschluss an der vorhandenen Leitung oberhalb des Einmündungsbereichs Havixbecker Straße / Schwester-Raphaela-Händler-Straße erfolgen kann, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung des Plangebietes berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. Die Anregung wird berücksichtigt. Die Anregung, im Plangebiet Stauden- und Gehölzflächen zu schaffen wird in Abwägung mit den funktionalen Anforderungen an den Standort der Rettungswache berücksichtigt. Eine Flächenfestsetzung zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB wurde am nördlichen, westlichen und in Teilen südlichen Rand des Plangebietes bereits berücksichtigt.
7	Gemeinde Nottuln: Ordnungsamt	Erstellt am: 05.06.2024 Der Planbereich ist als Bombardierungsfläche mit möglichen Kampfmittelbelastungen ausgewiesen. Daher sind zu bebauende Flächen und Baugruben grundsätzlich zu sondieren und die Anlage 1 TVV anzuwenden. Über	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

		die Durchführung einer tatsächlichen Sondierung wird im Zusammenhang mit konkreten Bauvorhaben und den Bodenverhältnissen vor Ort entschieden.	Der Hinweis Nr. 3 der Planzeichnung sowie die zugehörige Begründung werden redaktionell angepasst.
8	Gemeinde Senden: Fachbereich IV- Planen, Bauen und Umwelt	Erstellt am: 24.06.2024 (...) Seitens der Gemeinde Senden werden hierzu keine Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
9	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung)	Erstellt am: 03.07.2024 (...) im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
10	Industrie- und Handelskammer Nord- Westfalen zu Münster	Erstellt am: 03.07.2024 (...) zu dem oben genannten Planverfahren bringen wir keine Anregungen oder Bedenken vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
11	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Erstellt am: 01.07.2024 zu den beiden o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Die Planungsunterlagen haben dem Gesundheitsamt im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2 BauGB) vorgelegen und wurden hinsichtlich gesundheitlicher Belange geprüft. Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Rettungswache im Ortsteil Nottuln. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln soll das Gebiet als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr/Rettungswache ausgewiesen werden. In der direkten Nachbarschaft zum Änderungsbereich, getrennt von diesem durch einen bepflanzten Erdwall, befinden sich schutzbedürftige Nutzungen (Wohnnutzungen).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Installation einer Lichtsignalanlage mit Vorrangschaltung zur Vermeidung der Verwendung des Einsatzhorns und der damit verbundenen Überschreitungen zulässiger Beurteilungspegel für die Tag- und Nachtzeit wird zur Kenntnis genommen. Die Planung sieht die Installation einer entsprechenden Lichtsignalanlage vor.

	Die Installation einer Lichtsignalanlage mit Vorrangschaltung sollte umgesetzt werden, um die Verwendung des Einsatzhorns und die damit verbundenen Überschreitungen zulässiger Beurteilungspegel für die Tag- und Nachtzeit zu vermeiden. Seitens des Gesundheitsamtes bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans keine Bedenken, sofern die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an den nächstgelegenen Immissionsorten durch die geplante Nutzung eingehalten werden. Der Aufgabenbereich Betriebliche Abwasserbeseitigung erklärt, dass wenn ein Waschplatz für die Einsatzfahrzeuge geplant sein sollte, auf die hierfür erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach §58 WHG hingewiesen wird. Die erforderlichen Antragsunterlagen sind separat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld einzureichen. Es wird um enge Abstimmung im weiteren entwässerungstechnischen Planungsprozess gebeten. Die Untere Immissionsschutzbehörde erklärt, dass zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Situation an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen durch das Ingenieurbüro Jedrusiak eine lärmtechnische Berechnung (Gutachten Nr. 215572A vom 18.04.2024) auf der Grundlage der TA Lärm erstellt wurde. Auf der Grundlage dieser Prognose werden gegen die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes aus den Belangen des Immissionsschutzes keine Bedenken erhoben. Die genaue Sicherstellung des Immissionsschutzes wird im durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren zu regeln sein. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplanes. Für das ermittelte Kompensationsdefizit von 7.522 Biotopwertpunkten ist eine konkret beabsichtigte Kompensationsmaßnahme bzw. Inanspruchnahmen eines Ökokontos festzulegen. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Waschplatzes erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach §58 WHG wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens notwendige Kompensation der mit der Planung
--	--	---

		zur Übernahme in das Kompensationsverzeichnis gem. § 34 Abs.1 LNatSchG mitzuteilen. Zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes erklärt die Untere Naturschutzbehörde, dass der Änderungsbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Baumberge-Stevetal (festgesetzt durch den Landschaftsplan Baumberge-Süd) liegt. Der geplanten Änderung wird nicht widersprochen. Mit Inkrafttreten der nachfolgenden Bauleitplanung tritt der Landschaftsschutz für diesen Bereich an die Außengrenzen zurück (§ 20 Abs.4 Landesnaturschutzgesetz). Aus Sicht der Bauaufsicht und der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken.	verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wird zur Kenntnis genommen. Da in vorliegendem Fall ein plangebietsinterner Ausgleich nicht vollständig möglich ist, wird das verbleibende Kompensationsdefizit über das gemeindliche Ökokonto bei den Wirtschaftsbetrieben Kreis Coesfeld GmbH (WBC) abgelöst. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
12	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	Erstellt am: 28.06.2024 (...) im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 160 "Neue Rettungswache" verweise ich auf meine Stellungnahme vom 29.03.2023 mit Az.: 54.03.06/Nottuln/49/ML/4402. Stellungnahme vom 29.03.2023: (...) durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung eines neuen Standortes für eine Rettungswache in Nottuln geschaffen werden. Das ca. 0,42 ha große Bebauungsplangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Nottuln und liegt ca. in einer Entfernung von 150 m zur Bundesstraße 525. Die Bundesstraße weist in den betroffenen Streckenabschnitten eine Verkehrsbelastung von DTV = 7.693 Kfz/Tag bis 15.612 Kfz/Tag auf. Die „Havixbecker Straße“ schließt am signalisierten Netzknotenpunkt B 525 / L 843 an das klassifizierte Straßennetz an	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung:

	Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan ist die verkehrliche Erschließung der Bebauungsplanfläche u. a. wie folgt beschreiben: „Der Änderungsbereich wird über die östlich verlaufende „Havixbecker Straße“ erschlossen, die in nördlicher Richtung eine direkte Anbindung an die in einer Entfernung von 150 m verlaufende Umgehungsstraße (B 525) sichergestellt. Für den Standort sind zwei separate Anbindungen an die „Havixbecker Straße“ vorgesehen um die ein- und ausrückenden Rettungskräfte (Alarmausfahrt) sowie die Zu- und Ausfahrt zu den Stellplätzen voneinander zu separieren, wobei die südliche Anbindung der Erschließung der Stellplätze dient. Ein störungsfreies Ausrücken der Einsatzfahrzeuge im Noteinsatzbetrieb wird durch die Errichtung einer Bedarfsampel sichergestellt. Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit wird künftig auf der Havixbecker Straße zwischen der Zufahrt zum Plangebiet und der nördlich gelegenen Kreuzung mit der Umgehungsstraße Tempo 50 angeordnet.“ Durch die Ingenieurgesellschaft nts mbH aus Münster wurde für die verkehrliche Erschließung der Rettungswache ein Erschließungskonzept entwickelt, das im Alarmfall eine Anmeldung der Einsatzfahrt mittels Funk an die benachbarte Lichtsignalanlage an der B 525 / L843 sendet, damit der Rettungsweg für den Fall einer Fahrt in Richtung B 525 (Norden) frühzeitig geräumt werden kann. Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die vorgelegte Bauleitplanung aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die nachfolgenden Punkte von der Gemeinde Nottuln bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden: 1. Die im Zusammenhang mit der geplanten Koordinierung der Bedarfsampel für die Rettungswache mit der Lichtsignalanlage am Knotenpunkt B 525 / L 843 notwendige Anpassungsmaßnahmen sind rechtzeitig im Vorfeld mit Straßen.NRW im Detail einvernehmlich abzustimmen und schriftlich zu vereinbaren. 2. Die für die Anpassung der Lichtsignalanlage B 525 / L 843 anfallenden Bau- und Folgekosten sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) von der Gemeinde Nottuln zu tragen. 3. Im Zusammenhang mit der geplanten Gebäudenutzung (Rettungswache), wird von hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven	Die Hinweise zur weiteren Abstimmung der notwendigen Anpassungsmaßnahmen der Lichtsignalanlage am Knotenpunkt B 525 / L 843 werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Realisierung der Planung berücksichtigt. Die Hinweise zur Kostenträgerschaft für Bau- und Folgekosten der Anpassung der Lichtsignalanlage der B 525 / L 843 werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße nicht geltend gemacht werden können, wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---

		oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Bundesstraße durchgeführt wird. Weitere Anregungen werden von Straßen.NRW im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich mich zu gegebener Zeit erneut zu beteiligen.	
13	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen	Erstellt am: 11.06.2024 (...) Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o. g. Planung keine Anregungen geltend gemacht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
14	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Erstellt am: 17.06.2024 unsere Stellungnahme vom 13.09.2023 mit Az.: Pe/Br/M 955/23 B hat weiterhin Bestand. Ich mache zudem darauf aufmerksam, dass bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Deshalb bitten wir Sie, folgende Auflage in den Baubauungsplan aufzunehmen: Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich der Kenntnisstand zum Vorhandensein von Bodendenkmälern jederzeit ändern kann, bitten wir Sie uns bei allen Bauvorhaben rechtzeitig vor Baubeginn zu beteiligen und eine aktuelle Stellungnahme der LWL- Archäologie einzuholen, um mögliche Konflikte während des Bauverlaufes bestmöglich zu vermeiden. Die Stellungnahme sollte grundsätzlich nicht älter als zwei Jahre sein. Stellungnahme vom 13.09.2023: (...) aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Da aus der Nähe archäologische Fundstellen bekannt sind, bitten wir jedoch folgende Hinweise zu berücksichtigen:	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hinweis Nr. 1 der Planzeichnung sowie die zugehörige Begründung werden redaktionell ergänzt. Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung: Der Hinweis, dass aus der Nähe des Plangebietes archäologische Fundstellen bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Denkmalschutz werden

		Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster – An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW). Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. Ich möchte darauf hinweisen, dass am 01.06.2022 das neue Denkmalschutzgesetz NRW in Kraft getreten ist und bitte Sie, die Hinweise zum Denkmalschutz in den Bebauungsplänen entsprechend zu ändern: z. B. §§ 15 und 16 DSchG = neu: §§ 16 und 17 DSchG § 28 DSchG = neu § 26 (2) DSchG NRW § 29 DSchG = neu § 27 DSchG NRW	entsprechend der aktuellen Regelungen des DSchG NRW redaktionell angepasst. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
15	Stadt Dülmen: Stadtentwicklung	Erstellt am: 10.06.2024 (...) seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu Ihrem o.g. Bauleitplan vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
16	Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)	Erstellt am: 17.06.2024 (...) Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

		befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.	
--	--	---	--